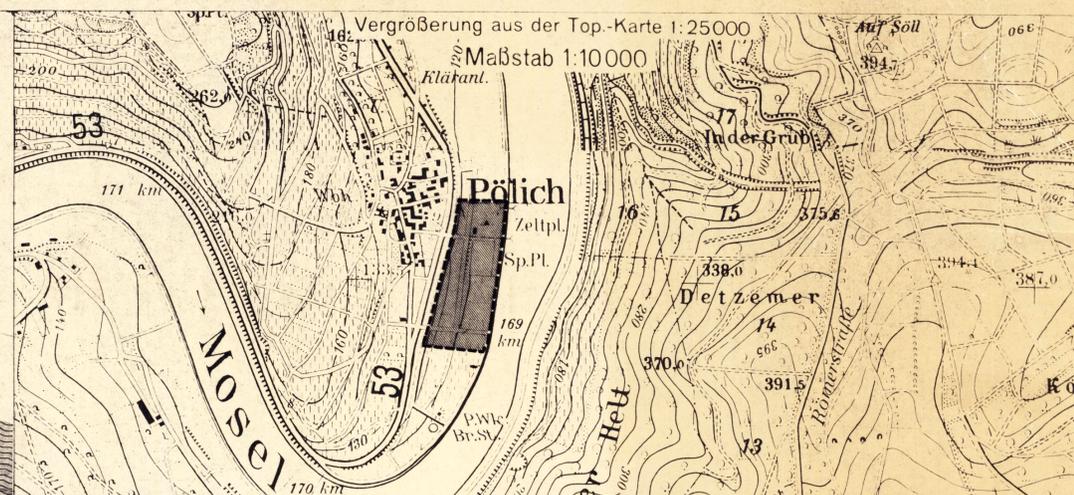


# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PÖLICH



<p><b>RECHTSGRUNDLAGEN</b></p> <p>1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)</p> <p>2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)</p> <p>3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planmateriales (Planzeichnungsverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003</p> <p>4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbaubauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbaubauordnung (Verordnung über Gestaltungsgrundschriften im Bauplanwesen) vom 4. 2. 1965 (L. Ver. S. 78)</p> <p>5. §§ 5, 10, 56 der LBO</p>	<p>Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen</p> <p>Trier-Saarburg, den Katasteramt</p> <p>Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung - Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben</p> <p>Trier-Saarburg, den Katasteramt</p>	<p>Der Gemeinde Rat hat am 16. 2. 1972 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen</p> <p>Am 23. 11. 72 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind</p> <p>Pölich, den 5. 12. 1972 Gemeindeverwaltung gez. Unterschrift</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1. 2. 1972 bis 1. 3. 1973 zu jeder mündl. Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14. 1. 1973 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können</p> <p>Pölich, den 1. März 1973 Gemeindeverwaltung gez. Unterschrift</p>
<p>Der Gemeinderat Pölich hat am 20. 3. 1973 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25. 9. 64 und gem. § 10 BBauG einsehbar festgelegt</p> <p><b>BESCHLOSSEN</b></p> <p>Pölich, den 5. 4. 1973 Gemeindeverwaltung gez. Unterschrift</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 11. 4. 1973</p> <p><b>GENEHMIGT</b></p> <p>Trier, den 11. 4. 1973 Im Auftrage <i>gez. Keppen</i></p>	<p>Die Genehmigungsverfügung der Landratsamtes vom 4. 5. 1973 ist gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p><b>RECHTSVERBINDLICH</b></p> <p>Gemeindeverwaltung</p>	<p><b>BAUABTEILUNG</b> LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG Abteilungsleiter:</p> <p>Referent für Ortplanung: gez. Jäger      Oberbaurät Sachbearbeiter: gez. Jekkel</p> <p>Trier, den im Juli 1972</p>

- Textfestsetzungen gemäß § 9 BBauG**
- Der Wirtschaftsweg Parzelle 11a ist auf 20 m Länge von der Einmündung an auf maximal 2% Gefälle anzuheben.
  - Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen horizontal sowie vertikal zu gliedern
  - Mindestens die West- und Südseite des Grundstücks ist - wie in der zeichnerischen Darstellung angegeben - mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, und zwar spätestens nach Beendigung der Rohbauarbeiten. Ein Bepflanzungsplan ist dem Bauantrag beizufügen.
  - Die vom Straßenbaumt Trier mit Schreiben vom 9. 4. 1973 AZ: IV B 86/73 Nei/KI festgelegten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

**Planzeichen**  
nach der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 umständlich.

<p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>Wohnflächen 1.1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO</p> <p>Kreislaufgebiete 1.2 BauNVO</p> <p>Heim-Workgebiete 1.3 BauNVO</p> <p>Arbeitsplätze 1.4 BauNVO</p> <p>Gemeinschaftsflächen 1.5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO</p> <p>Dortgebiete 1.6 BauNVO</p> <p>Mischgebiete 1.7 BauNVO</p>	<p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>Zahl der Vollgeschosse an Höchstgrenze</p> <p>GRZ Gründflächenanteil</p> <p>GFZ Gründflächenanteil</p> <p>BMZ Baugrenzen</p> <p>Offener Bauplatz</p> <p>Nur Erd- und Dispositivbau</p> <p>Nur Hochbauten</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>Nur Erdbauten zulässig</p>	<p><b>3. Flächen für den oberörtlichen Verkehr</b></p> <p>Ausfahrlinien</p> <p>Sonstige Hauptverkehrsstraßen</p> <p><b>4. Verkehrsflächen</b></p> <p>vorhanden</p> <p>geplant</p> <p>Hochstraße</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Sträßengrenzungslinie</p> <p>Einmündung</p> <p>Unterbrechung der Straßenflächen</p> <p>Kuhweg</p> <p>Radweg</p>	<p><b>5. Flächen für den oberörtlichen Verkehr</b></p> <p>Ausfahrlinien</p> <p>Sonstige Hauptverkehrsstraßen</p> <p><b>6. Verkehrsflächen</b></p> <p>vorhanden</p> <p>geplant</p> <p>Hochstraße</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Sträßengrenzungslinie</p> <p>Einmündung</p> <p>Unterbrechung der Straßenflächen</p> <p>Kuhweg</p> <p>Radweg</p>	<p><b>7. Flächen für Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen</b></p> <p>1. Flächen für Versorgungsanlagen</p> <p>2. Flächen für Hauptwasserleitungen</p> <p><b>8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen</b></p> <p>Leitungstrasse</p> <p>Schutzstreifen (mit Meter Angabe)</p> <p>Die Versorgungsanlagen sind anzuordnen</p> <p>wirden z.B. 110 kV</p>	<p><b>9. Grünflächen</b></p> <p>Private</p> <p>Öffentliche</p> <p><b>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft</b></p> <p>Wasserflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p>	<p><b>11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinn von Bodenschätzen</b></p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abgrabungen</p> <p><b>12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft</b></p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p><b>13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen</b></p> <p>Flächen für Stellplätze</p> <p>Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen</p> <p>St. Stellplätze</p> <p>Ga. Garagen</p> <p>Hotel</p> <p>Abgrenzung unterirdischer Versorgungsanlagen</p> <p>Grenze des Bebauungsplanes</p>	<p><b>14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Überlieferungen</b></p> <p>Naturschutz</p> <p>Landschaftsschutz</p> <p>Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes</p> <p><b>15. Bestandsangaben</b></p> <p>Sanierungsgebiete</p> <p>Vorhandene Gebäude</p> <p>Freistehende Mauer</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstückskennlinie</p>
--	---	---	---	--	--	--	--	---